

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>004/0009/2021</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b> <b>17.06.2021</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Referat 4 Dr. K / bf</b>
<b>Einrichtung einer Suchtberatungsstelle für Jugendliche in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b> <b>Verfasser: Boss, Thomas, Vinzens, Sibylle</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>13.07.2021</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
	<b>15.07.2021</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>26.07.2021</b>	<b>Stadtrat</b>

### Beschlussvorschlag:

- I. Der Einrichtung einer „Suchtberatungsstelle für Jugendliche in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach“ wird zugestimmt.
- II. Die Trägerschaft wird dem Caritasverband Regensburg übertragen.
- III. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Caritasverband Regensburg abzuschließen.
- IV. Damit die Vereinbarung abgeschlossen werden kann, werden ab dem Haushaltsjahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 15.200 € bereitgestellt.

### Sachstandsbericht:

#### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Mit Schreiben vom 09.10.2019 beantragte die SPD-Fraktion zu prüfen, wie eine Stelle für Drogen- und Suchtberatung für Jugendliche installiert und finanziert werden kann. Es wurde dabei der Wunsch nach einer Kooperation mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach geäußert.

In der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach besteht im Bereich der Drogen- und Suchtberatung für Jugendliche eine Angebotslücke. Es gibt lediglich eine Suchtberatungsstelle für Erwachsene, welche beim Caritasverband Regensburg, vor Ort in der Dreifaltigkeitsstraße in Amberg angesiedelt ist und über den Bezirk finanziert wird.

Die Arbeitsgruppe „Jugendsuchtberatung“ des Arbeitskreises Jugendschutz hat seit dem ersten Treffen am 28.11.2019 mehrfach getagt und die Realisierungsmöglichkeiten untersucht. An der Arbeitsgruppe sind unter anderem die Jugendhilfeplanung der Jugendämter der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie das Gesundheitsamt beteiligt.

Wie bereits in der Beschlussvorlage am 18.02.2020 erläutert, ist die rechtliche Zuständigkeit für die Drogen- und Suchtberatung für Jugendliche nicht eindeutig geregelt.

Selbst das Bayerische Landesjugendamt teilte auf Anfrage durch das Jugendamt Amberg folgende Einschätzung mit:

„Wir sind zu der Einschätzung gekommen, dass es keine eindeutige bzw. trennscharfe Zuständigkeit für die Jugendsuchtberatung, die auch die Suchtprävention abdeckt, gibt, sondern es vielmehr der kommunalen Selbstverwaltung obliegt, eine entsprechende Zuordnung zu treffen.

Unseres Erachtens spricht für die Einrichtung einer Jugendsuchtberatungsstelle unter dem Dach der (öffentlichen) Jugendhilfe gem. § 14 SGB VIII, dass hierdurch der Zugang für die Kinder und Jugendlichen bzw. die Personensorgeberechtigten niedrigschwelliger und spezifischer auf die Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnitten wäre. Im Sinne des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII könnte auf diese Weise der erzieherische Aspekt unter Umständen mehr Gewicht bekommen als dies bei einer Beratungsstelle der Gesundheitshilfe der Fall wäre.

Andererseits spricht Art. 13 GDVG dafür, dass die Beratung in Suchtfragen allgemein den Gesundheitsämtern zugewiesen ist, weshalb wir – wie eingangs erwähnt – einen Einschätzungsspielraum der Kommune bei der organisatorischen Verortung der Jugendsuchtberatung sehen.“

Auf Grund dieser rechtlichen Einschätzung des Bayerischen Landesjugendamtes hat das Jugendamt Amberg schriftlich beim Gesundheitsamt Amberg/Amberg-Sulzbach angefragt.

Laut der Antwort des Gesundheitsamtes vom 10.12.2020 „ergibt sich aus der Rechtsgrundlage des Art.13 GDVG kein umfassender Versorgungsauftrag für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Der öffentliche Gesundheitsdienst kann für den Bereich Sucht im Sinne einer Motivationsberatung eine Weiterleitung an Stellen und Einrichtungen gewähren, die konkrete Hilfsangebote bieten. In diesem Zusammenhang kommt auch das Subsidiaritätsprinzip zur Geltung“ (auszugsweise wiedergegeben!).

Danach bleiben – wie in der Beschlussvorlage am 18.02.2020 bereits dargestellt - alternativ für die Einrichtung einer Stelle für Drogen- und Suchtberatung für Jugendliche aus Sicht des Jugendamtes nur noch zwei Umsetzungsvarianten übrig.

Zum einen die Verortung unter dem Dach der Jugendhilfe mit städtischem Personal und zum anderen die Verortung unter dem Dach der Jugendhilfe mit Personal bei einem freien Träger. Auf Grund des Subsidiaritätsgrundsatzes favorisiert das Jugendamt die letztere Variante.

Die Jugendsuchtberatung wird in dieser Variante zwar durch die Jugendhilfe (über den § 14 SGB VIII) finanziert, das erforderliche Personal jedoch bei einem freien Träger angestellt. Hier würde es sich anbieten auf einen freien Träger zurück zu greifen, der bereits in der klassischen Suchtberatung tätig ist. Der Vorteil wäre, dass eine bereits spezialisierte Stelle lediglich ihre Zielgruppe erweitert und auf einen großen Wissens- und Erfahrungsschatz zurückgreifen kann. In Amberg wäre das der Caritasverband Regensburg, der in der Dreifaltigkeitsstraße in Amberg bereits seit den 70er Jahren die Caritas-Fachambulanz für Suchtprobleme von Erwachsenen betreibt.

Das Jugendamt hat diesbezüglich mit dem Caritasverband Regensburg Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeiten der Umsetzung der Stelle „Suchtberatung für Jugendliche“ besprochen. In mehreren virtuellen Sitzungen, auch unter Beteiligung des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach, wurde folgende Lösung entwickelt:

Einrichtung einer Stelle „Suchtberatung für Jugendliche“ unter der Trägerschaft des Caritasverbandes Regensburg ab dem 01.01.2022 in den Räumen der Caritas in der Dreifaltigkeitsstraße 2 in Amberg im Umfang von je 8 Wochenstunden für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach. Die Beratungsleistung umfasst die Suchtproblematiken Drogen, Alkohol, Spielsüchte, Bulimie, Anorexie und Adipositas für Jugendliche bis 18 Jahre mit Elternberatung und Beratung der Erziehungsberechtigten und wird im Sozialgesetzbuch SGB VIII in den §§ 11, 13, 14, 28, 29 oder 35a verortet. Die ersten 1-2 Jahre gelten als Projektlaufzeit, um Erfahrungen und Datenmaterial über die Beratungsintensität und den Beratungsumfang sammeln zu können und damit ggf. Anpassungen, insbesondere beim Wochenstundenumfang, vornehmen zu können. Weitere Details können der beiliegenden Rahmenkonzeption einer Jugendsuchtberatungsstelle im Raum Amberg/Amberg-Sulzbach entnommen werden (vgl. Anlage).

Um mit dem Caritasverband Regensburg eine entsprechende Vereinbarung abschließen zu können, sind zum einen eine Grundsatzentscheidung in Form eines Beschlusses zur Einrichtung einer „Suchtberatungsstelle für Jugendliche in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach“ und zum anderen entsprechende Haushaltsmittel erforderlich.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach wird laut Auskunft des Kreisjugendamtes das Thema in einer der Herbstsitzungen der zuständigen Gremien beschlussmäßig behandeln.

#### b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe a)

#### c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

---

#### d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

---

#### Personelle Auswirkungen:

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

##### a) Finanzierungsplan

---

##### b) Haushaltsmittel

Die Finanzierung der „Suchtberatungsstelle für Jugendliche in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach“ soll durch die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach im Umfang von je 8 Wochenstunden erfolgen. Für die Stadt Amberg bedeutet dies einen jährlichen finanziellen Aufwand von rund 14.000 € Personalkosten zzgl. ca. 1.200 € lfd. Sachkosten (2.400 €, aufgeteilt hälftig auf Stadt und Landkreis). Ab dem Haushaltsjahr 2022 müssen daher jährlich bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 0.4651.6360 (Erziehungs- Jugend- und Familienberatungsstelle; Dienstleistungen durch Dritte / Caritas – Suchtberatung für Jugendliche) Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 15.200 € bereitgestellt werden.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen  
Haushaltsmitteln erforderlich)  
vgl. b)

**Alternativen:**

---

**Anlagen:**

---

---

Dr. Knerer-Brütting  
Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses  
Mitglieder des Hauptausschusses  
Mitglieder des Stadtrats  
Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.1, OB, RP  
Zum Akt Beschlussvorlagen  
Zum Akt Registratur